

## **Bericht über die Gemeinderatssitzung am 22.02.2021**

### **Bauangelegenheiten**

#### **Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Niederer Feld“ -Billigung des Vorentwurfs**

Bürgermeister Taigel begrüßte hierzu Frau Meyer vom Büro Künstler in der Sitzung, die den Vorentwurf erläuterte.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes wurde am 1.12.2020 erstmalig beraten und diskutiert. Daraus ergaben sich weitere Fragen. Auf Wunsch des Gemeinderats wurden die Vertreter/innen der Büros Künstler und Spieth sowie der STEG-Stadtentwicklung zur nichtöffentlichen Vorberatung in einer Sondersitzung am 8.2.2021 eingeladen. Die Fragen aus der inzwischen erfolgten Besprechung des Gemeinderats wurden mit den anwesenden Vertretern der Fachbüros geklärt und diskutiert. Über die Ergebnisse wurde ein breiter Konsens zur Billigung des Vorentwurfs erzielt.

Frau Meyer erläuterte zunächst den zeichnerischen Teil des Vorentwurfs. Die Erschließung des Baugebietes erfolgt über die Anschlüsse an die Tischardter Straße (K 1240) im Westen sowie an die Straßen Niederer Feld und Im Grund im Süden. Die innere Erschließung besteht aus einem ringförmigen Straßensystem und sieht Anbindungen an das bestehende Wohngebiet im Süden vor.

Es wurde ein Erschließungssystem entwickelt, welches die Möglichkeit einer flexiblen Bebauung mit verschiedenen Bauformen gestattet. (Einzel-, Doppel-, Reihenhäuser und Mehrfamilienhäuser).

Frau Meyer erläuterte anschließend den überarbeiteten schriftlichen Teil des Bebauungsplans, der dem Gremium als Sitzungsvorlage vorliegt.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 b BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB wird abgesehen. Eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ist gemäß § 1 a (3) S. 6 BauGB formal nicht erforderlich.

Zur Einschätzung der artenschutzrechtlichen Situation im Plangebiet wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Zur Berücksichtigung der betroffenen Umweltbelange sind die abwägungserheblichen Belange untersucht und zusammen mit den artenschutzrechtlichen Untersuchungen in der Umweltinformation dargestellt.

Aufgrund der Nähe des Plangebiets zur westlich verlaufenden Kreisstraße K 1240 (Tischardter Straße) und zu den nördlich gelegenen Anlagen des Tennis-, Schützen- und Kleintierzuchtvereins sind im weiteren Verfahren die Lärmeinwirkungen auf das geplante Wohngebiet „Niederer Feld“ zu ermitteln und zu beurteilen. Bei Überschreitung der geltenden Lärmwerte sind Maßnahmen zur Minderung der Lärmbelastung zu entwickeln.

Bürgermeister Taigel bedankte sich anschließend bei Frau Meyer für ihre Ausführungen. Die Schaffung von Wohnraum sei ein wichtiges politisches Ziel. Mit dem beschleunigten Verfahren des § 13b BauGB sei es für die Gemeinde Kohlberg sicherlich für lange Zeit das letzte Baugebiet, das entwickelt werden könne, so der Vorsitzende. Es soll ein modernes Baugebiet entstehen, das viele gestalterischen Möglichkeiten zulässt. Er sei sich sicher, dass im Niederen Feld ein sehr schönes Baugebiet entstehen könne.

Dies sei eine gute Gelegenheit für eine Weiterentwicklung der Gemeinde Kohlberg, wurde in einer Wortmeldung aus dem Gremium bekräftigt. Die Anbindung durch eine Linksabbiegerspur sei etwas schwierig gewesen, aber letztendlich eine gute Lösung. Kritisiert wurde der Standort des Regenüberlaufbeckens, eine andere Variante wäre wünschenswert aber leider planerisch nicht möglich. Von einem weiteren Ratsmitglied wurde die Schaffung von Wohnraum begrüßt, man sei gespannt auf die Nachfrage und auf die Gestaltung der Architektur, insbesondere bei den Mehrfamilienhäusern. In einer weiteren Wortmeldung aus dem Gremium wurde festgestellt, es würde ein sehr verdichtetes Wohngebiet zustande kommen, vom Charakter her wie im Grund. Der Ortskern sollte nicht vergessen und ebenfalls nachverdichtet werden, so ein weiterer Hinweis aus dem Gremium.

Nach ausführlicher Beratung wurde mehrheitlich mit einer Gegenstimme folgender Beschluss gefasst:

Der Vorentwurf des Bebauungsplans „Niederes Feld“, Gemeinde Kohlberg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) vom 22.02.2021 und dem Schriftlichen Teil (Teil B 1.) vom 22.02.2021 wird mit der Begründung vom 22.02.2021 gebilligt.

Der Vorentwurf der Örtlichen Bauvorschriften „Niederes Feld“, Gemeinde Kohlberg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) vom 22.02.2021 und dem Schriftlichen Teil (Teil B 2.) vom 22.02.2021 werden mit Begründung vom 22.02.2021 gebilligt.

Zur Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird gemäß § 3 (1) BauGB eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird jedermann die Gelegenheit gegeben, die Planung mit Vertretern der Verwaltung zu erörtern und sich zu der Planung zu äußern.

Gemäß § 4 (1) BauGB wird eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange durchgeführt. Im Rahmen dieser frühzeitigen Behördenbeteiligung werden diese von den Planungen unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.

Dieser Beschluss des Gemeinderates ist öffentlich bekannt zu machen.  
(Auf Veröffentlichung im Amtsblatt am 26.02.2021 wird verwiesen).

Von einem Ratsmitglied wurde gewünscht, den Standort des Retentionsbeckens nochmals zu überprüfen.

## **Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Erscheck II - 2. Änderung und Erweiterung" – Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen**

Bürgermeister Taigel begrüßte hierzu Herrn Metzger vom Büro Melber und Metzger in der Sitzung, der den Verfahrensstand nachfolgend erläuterte.

Zur Ermöglichung der Erweiterung des Gewerbebetriebes im Erscheckweg 8 hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 18.10.2019 den Entwurf des Bebauungsplanes „Erscheck II – 2. Änderung und Erweiterung“ beschlossen. Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 04.11.2019 bis 04.12.2019. Während dieser Zeit wurden auch die Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt.

Während der öffentlichen Auslegung sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen. Eingegangene Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange sind der Sitzungsvorlage mit einer Stellungnahme der Verwaltung und der Planer beigefügt. Alle während des Bebauungsplanverfahrens eingegangenen Stellungnahmen sind gemäß §1 Abs.7 BauGB unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen werden aus planerischer Sicht geringfügige Anpassungen der Planung vorgeschlagen. Hierbei handelt es sich um folgende Änderungen:

- Ergänzung der Festsetzung zur Dachbegrünung um die Mindeststärke der Substratschicht
- Ergänzung eines Hinweises zum Baugrund und zur Regenwasserableitung
- Redaktionelle Anpassung von Rechtsgrundlagen
- Redaktionelle Ergänzung der Verfahrensdaten
- Anpassung der Begründung entsprechend der vorgeschlagenen Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen.

Bei den vorgeschlagenen Änderungen handelt es sich um geringfügige Änderungen, durch die die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Da durch die Planung Festsetzungen früherer Bebauungspläne entfallen, die Teil des früheren naturschutzrechtlichen Ausgleichs waren ist aus rechtlicher Sicht ein Ersatz dieser früheren Maßnahmen erforderlich.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde eine entsprechende Bilanzierung erstellt. Als externe Maßnahme ist die Pflanzung einer Feldhecke im Bereich des Sportplatzes vorgesehen. Die vorgeschlagenen Änderungen sind bereits in die Planunterlagen eingearbeitet.

Aus planerischer Sicht können die Satzungsbeschlüsse für den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften gefasst werden. In der Folge sollte aus formalrechtlichen Gründen dann auch die Teilaufhebung des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften „Lange Äcker – Hardt II“ beschlossen werden. Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften können durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde in Kraft gesetzt werden.

Bürgermeister Taigel freut sich über diese Art der Wirtschaftsförderung. In der anschließenden Aussprache wurde aus den Reihen des Gemeinderats die Änderung des Bebauungsplans begrüßt. Man sei froh, die erforderliche Nachverdichtung ermöglichen zu können und damit ein ortsansässiges Unternehmen zu unterstützen.

Der Gemeinderat **fasste** nach kurzer Beratung **einstimmig** folgenden Beschluss:

Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden vorgetragene Stellungnahmen entsprechend den beiliegenden Stellungnahmen der Verwaltung und Planer berücksichtigt.

Den übrigen vorgetragenen Stellungnahmen wird nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander entsprechend den beiliegenden Stellungnahmen der Verwaltung und Planer nicht entsprochen.

Der Bebauungsplan „Erscheck II – 2. Änderung und Erweiterung“ in der Fassung vom 30.09.2019/09.10.2020 wird nach §10 BauGB i.V. mit §4 GemO als Satzung beschlossen.

Die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften „Erscheck II – 2. Änderung und Erweiterung“ in der Fassung vom 30.09.2019/09.10.2020 werden nach §74 LBO i.V. mit §4 GemO als Satzung beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan „Erscheck II – 2. Änderung und Erweiterung“ in der Fassung vom 30.09.2019/09.10.2020 wird anerkannt.

Auf Veröffentlichung in diesem Amtsblatt wird hingewiesen.

### **Teilaufhebung des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften "Lange Äcker - Hardt II" – Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen, - Satzungsbeschlüsse**

Herr Metzger vom Büro Melber und Metzger erläuterte, zur Ermöglichung der Betriebserweiterung des Gewerbebetriebes im Erscheckweg 8 muss der Bebauungsplan „Erscheck II“ geändert und erweitert werden. Die Erweiterung betrifft einen Teil des Bebauungsplanes „Lange Äcker – Hardt II“. Dieser muss aus formalrechtlichen Gründen im betreffenden Teilbereich daher aufgehoben werden. In öffentlicher Sitzung am 18.10.2019 wurde über die zum Vorentwurf eingegangenen Stellungnahmen beraten und der Planentwurf der Teilaufhebung gebilligt. Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 04.10.2019 bis 04.11.2019. Während dieser Zeit wurden auch die Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange erneut am Verfahren beteiligt.

Nahezu alle eingegangenen Stellungnahmen beziehen sich auf das parallele Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften „Erscheck II – 2. Änderung und Erweiterung“ und betreffen nicht direkt das vorliegende Aufhebungsverfahren. Daher werden aus planerischer Sicht keine Planänderungen für notwendig erachtet. Lediglich die redaktionelle Ergänzung von Verfahrensdaten wird vorgenommen. Die vorgeschlagenen Änderungen sind bereits in die Planunterlagen eingearbeitet.

Aus planerischer Sicht kann der Satzungsbeschluss für die Teilaufhebung des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften gefasst werden. Die Aufhebung sollte jedoch nur im Zusammenhang mit positiver Beschlussfassung über den Be-

bauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Erscheck II – 2. Änderung und Erweiterung“ erfolgen.

Die Teilaufhebung kann durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde in Kraft gesetzt werden.

Der Gemeinderat fasste **einstimmig** folgenden Beschluss:

Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden vorgetragene Stellungnahmen entsprechend den beiliegenden Stellungnahmen der Verwaltung und Planer berücksichtigt.

Den übrigen vorgetragenen Stellungnahmen wird nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander entsprechend den beiliegenden Stellungnahmen der Verwaltung und Planer nicht entsprochen.

Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Lange Äcker – Hardt II“ in der Fassung vom 22.07.2019 wird nach §10 BauGB i.V. mit §4 GemO als Satzung beschlossen.

Die Teilaufhebung der örtlichen Bauvorschriften „Lange Äcker – Hardt II“ in der Fassung vom 22.07.2019 wird nach §74 LBO i.V. mit §4 GemO als Satzung beschlossen.

Die Begründung zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften „Lange Äcker – Hardt II“ in der Fassung vom 22.07.2019/30.09.2019 wird anerkannt.

Auf Veröffentlichung in diesem Amtsblatt wird hingewiesen.

### **Dachsanierung Kindergarten Im Grund**

Der Vorsitzende begrüßte hierzu Herrn Architekt Fritz, Dettingen/Erms in der Sitzung, der den Sachverhalt erläuterte:

Im Kindergarten „Im Grund“ kann bereits seit geraumer Zeit Feuchtigkeit in der Dachkonstruktion festgestellt werden. Zuerst wurde geklärt, ob Schwitzwasser eine mögliche Ursache sein kann, oder ob eine Undichtigkeit im Dach besteht.

Eine Lokalisation machte erhebliche Schwierigkeiten. Die Hinzuziehung des Architekten, zwei Büros für Bauphysik und einem erfahrenen Dachdecker für Flachdachkonstruktionen brachten nicht das gewünschte Ergebnis. Die Stellen, an denen Wassereintritt im Gebäude festgestellt wurde, wurden jeweils partiell abgedichtet. Ebenso wurden Anschlüsse an den Gauben, an den Attikablechen und Fallrohren vorgenommen. Kabelkanäle wurden abgedichtet, Dachlüfter gesetzt, und auch ein Blower-Door-Test durchgeführt. Die Schadensreparaturen und sonstigen Maßnahmen haben immer nur kurzfristig Erfolg gezeigt. Die Dichtigkeit des Daches und die Vermeidung von Folgeschäden am Gebäude, der Installation und dem Inventar kann nur mit einer Sanierung gewährleistet werden.

Die Kosteneinschätzung für die Dachsanierung beläuft sich auf ca. 198.000 €. Architekt Fritz erläuterte die Details anhand von Bildern, worauf die feuchten Stellen ersichtlich sind. Undichtigkeiten in einem begrünten Flachdach festzustellen, sei sehr schwierig, sodass eine komplette Dacherneuerung die effizienteste Lösung wäre, so Architekt Fritz.

Die Gemeinde Kohlberg befindet sich derzeit in der Interimswirtschaft. Es dürfen nur Ausgaben getätigt werden, die unter § 83 GemO fallen. Die Verwaltung ist im Rahmen der Interimswirtschaft gemäß Nothaushaltsrecht nur ermächtigt diejenigen Auszahlungen und Aufwendungen zu tätigen, die aus rechtlichen, vertraglichen oder anderen Gründen unabweisbar sind und nicht aufgeschoben werden können.

Da durch die Undichtigkeit größere Beschädigungen am restlichen Gebäude und Inventar zu befürchten sind, kann nach Auffassung der Verwaltung davon ausgegangen werden, dass die Sanierung des Daches unabweisbar ist.

In der anschließenden Aussprache, zeigte sich der Gemeinderat erschreckt über das Ausmaß der anfallenden Sanierung und der hohen Kosten. Da seien in der Bauphase sicherlich Fehler gemacht worden. Es sei jedoch müßig, dies nach so langer Zeit nachzuverfolgen. Bemängelt wurde, dass nie eine Bauausschusssitzung stattgefunden habe, um die Schäden zu besichtigen. Man habe ständig über den Sachstand informiert, so der Vorsitzende.

Aus dem Gremium wurde weiterhin festgestellt, dass es sich bei der von Herrn Fritz veranschlagten Summe um eine Kostenschätzung handele. Die Kosten können durchaus noch nach oben gehen. Der Kindergarten müsse jedoch gerichtet werden, es gäbe einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz. Man könne es sich nicht leisten die Einrichtung zu schließen.

Im Zuge der Beratungen wurde aus den Reihen des Gremiums vorgeschlagen, die Prüfung der nächsten Schritte an den Bauausschuss zu übertragen, vielleicht gäbe es Alternativen in der Ausführung.

Der Gemeinderat beschloss daraufhin, den Bauausschuss zur Beratung und Besprechung weiterer Schritte zu beauftragen.

### **Bauvorhaben: Neubau einer Doppelhaushälfte, Im Grund 32**

Der Bauherr plant den Neubau einer Doppelhaushälfte im Grund 32. Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans „Im Grund“. Anstelle einer Garage sind zwei Stellplätze geplant. Das Gebäude entspricht den Vorgaben des Bebauungsplanes und fügt sich aus städtebaulicher Sicht gut in die Umgebungsbebauung ein. In der anschließenden Aussprache wurde darauf hingewiesen, die Leitlinien für Wärmepumpen zu prüfen. Die Ausrichtung der Anlage müsse nachbarverträglich erfolgen. Dies müsse bei der Baugenehmigung berücksichtigt werden. Der Gemeinderat erteilte mit einer Enthaltung das Einvernehmen unter Berücksichtigung des o.g. Hinweises.

### **Bauvorhaben: Erweiterung der best. Terrasse und teilweise Überdachung, Hölderlinstr. 24**

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans „Bohlhardt II“. Durch die Planung der Terrasse liegt eine Überschreitung der Baugrenze vor, dadurch ist auch für die Terrassenüberdachung eine Befreiung notwendig. Terrassenüberdachungen sind gem. Anhang zu § 50, I, LBO, bis zu einer Grundfläche von 30 m<sup>2</sup> genehmigungsfrei. Das Bauvorhaben fügt sich aus städtebaulicher Sicht gut in die Umgebungsbebauung ein. Der Gemeinderat hat nach kurzer Beratung das

Einvernehmen sowie die Befreiung wegen Überschreitung der Baugrenze durch die Terrasse, gem. § 31 BauGB i.V. mit § 36 BauGB erteilt.

## **Kinderbetreuung**

### **Naturkindergarten- Statusbericht und weitere Entscheidungen**

Bürgermeister Taigel begrüßte hierzu Frau Höhn und Frau Türk in der Sitzung. Frau Höhn erläuterte den aktuellen Stand.

## **Schutzunterkunft**

Aufgrund der zeitlich sehr engen Projektplans sind zeitnah zwei Grundsatzentscheidungen zu treffen.

1. Die Art der Schutzunterkunft, Waldwagen, Schutzhütte, Tiny House.
2. Infrastruktur Anschluss an Wasser, Abwasser, Strom, Toiletten

Frau Höhn stellte das ausgearbeitete Pflichtenheft für eine Schutzunterkunft vor. Die Rückmeldungen sowie das Angebot einer Fertighausfirma und einer örtlichen Zimmererei werden vorgestellt. Es zeichnet sich ab, dass die Variante der Waldwägen die günstigste ist und zudem am schnellsten zu realisieren ist. Die Anschlüsse für Wasser/Abwasser und Strom sind mit vertretbaren Kosten zu realisieren. Die laufenden Unterhaltskosten könnten dadurch dauerhaft am niedrigsten gehalten werden. Alle anderen Lösungen würden über höhere Personalkosten (Bauhof usw.) zu Buche schlagen. Geprüft wird ein möglicher Anschluss von Toiletten an das Tennisheim. Von Seiten des Tennisvereins werden keine Probleme gesehen. Weiterhin soll die Möglichkeit der Barrierefreiheit geprüft werden.

In der anschließenden Aussprache wurde aus den Reihen des Gremiums der Waldwagen favorisiert. Auch der Anschluss der Toiletten an die bestehenden Toiletten des Tennisheims werden begrüßt. Aus den Reihen des Gemeinderats wurde eine Prüfung angeregt ob zur Realisierung der Barrierefreiheit eine schiefe Ebene angebracht werden kann.

Der Gemeinderat beauftragte die Verwaltung einstimmig die Schutzunterkunft als Waldwagen – mittlere Ausstattung - mit einer Ausschreibung bei 3 Anbietern vorzunehmen und parallel das Baugesuch vorzubereiten. Dabei soll die Erweiterungsmöglichkeit auf zwei Gruppen im Naturkindergarten beinhaltet sein. Die Ausgestaltung der Erschließung und ggf. die Fundamente bzw. Drainage sollen vorbereitet werden. Weitere Prüfungen bzgl. eines möglichen Anbaus von Toiletten an das Tennisheim werden beauftragt.

Das Architekturbüro Fritz soll im Benehmen mit der Landschaftsarchitektin Unseld-Eisele die Ausschreibung und das Baugesuch auf den Weg bringen. Das Ergebnis der Ausschreibung ist in einer öffentlichen Sitzung, ergänzt um die Kosten für die Ausstattung, die Möblierung, das Spielmaterial und die Vorbereitung der Flächen inkl. Trenntoiletten und Sonnenschutz zum Beschluss zu bringen.

Eine Beteiligung des Bauausschusses wird gewünscht. Hierfür wird das Projektteam ergänzt um Gemeinderätin Veigel und Gemeinderat Queck.

## 1. Struktur

Der Gemeinderat hat am 25.1.2021 die Verwaltung beauftragt, die mit dem Ausbau eines dritten Standorts einhergehenden strukturellen und personellen Veränderungen für den Träger, insbesondere auf der Leitungsebene der KiGas, zu erörtern. Dazu hat ein erstes Arbeitstreffen mit den aktuell bestellten Stellvertretungen und der Gesamtleitung stattgefunden. In diesem wurden deutlich, dass es in der Personalbewirtschaftung und der Strukturqualität gewisser grundlegender Anpassungen für alle drei Häuser bedarf.

Dazu gehört insbesondere

- die Regelung zum Umfang der Wochenarbeitszeit,
- das Volumen der Verfügungszeit,
- die Struktur von Vertretung
- der Umfang der Leitungszeit je KiTaStandort unter Einbezug der neuen Landesförderung im Rahmen des Gute KiTa Gesetzes.
- Der Stellenumfang der Gesamtleitung an sich

Die Verantwortlichen haben sich mit einem Entwurf zur Aufgaben/Arbeitsplatzbeschreibung für die Gesamtleitung und korrespondierend mit den Hausleitungen beschäftigt. Aktuell prüfen die Verantwortlichen intern diese Ausführungen und stimmen diese auf die Situation in Kohlberg noch weiter ab. Ein weiteres Arbeitstreffen wird folgen. In diesem gilt es neben der Aufgabenbeschreibung die Arbeitsstrukturen zu definieren (wer arbeitet wann wem was zu; wer arbeitet wann mit wem zusammen: Einführung systemischer Leiterinnenkonferenzen, großer und kleiner Dienstbesprechungen, Erreichbarkeit der Gesamtleitung; Präsenzzeiten der Gesamtleitung in den Häusern und im Rathaus usw.)

Jedes Haus benötigt entsprechend des Bundesgesetzes nach §45 SGB VIII eine ausgewiesene Leitung. Diese ist seit 1.1.2020 in Ba-Wü entsprechend teilfreizustellen. Dafür erhält der Träger/die Kommune eine 100% Bezuschussung, aktuell aus dem Gute Kita Gesetz des Bundes. Indem heute Frau Türk als Gesamtleitung in beiden Häusern auf dem Stellenplan geführt wird und dort als Leitung ausgewiesen wird, deckt sie diese Anteile ab.

In der Erörterung mit den bisherigen stellvertretenden Leitungen wurde deutlich, dass es sinnvoll ist einen Mindestbeschäftigungsumfang für die Hausleitungen festzulegen. Empfohlen werden 75% - auch damit eine selbstverständliche Anwesenheit der Hausleitung im Haus besteht. Außerdem unterstrichen die heutigen Stellvertretungen, dass eine fachliche Vorbereitung durch einschlägige Qualifizierungen erforderlich ist. Aktuell hat das Land Ba-Wü eine Zertifizierung für KiGa-Leitungen aufgelegt, die im Rahmen des Gute KiTa Gesetzes landesfinanziert wird. Es bietet sich an dort, sofern noch möglich, Plätze zu buchen.

Auf die Frage ob eine Ausschreibung für die Leitungsstellen erfolgt, antwortete der Vorsitzende man versuche dies zunächst intern auszuschreiben.

Der Gemeinderat beauftragte die Verwaltung die Strukturen für die Meldung der maximal möglichen Leitungszeit für die beiden heute betriebenen Standorte Teckstraße und Grund aufzusetzen und den Zuschuss durch die Meldung zum 1.3.2021 zu beantragen/abzurufen.



Die Verwaltung soll sich um Angebote der Qualifizierung der zukünftigen Hausleitungen – bestmöglich im gebührenfreien Kontingent des Landes – bemühen.

## **Kommunikation und Digitalisierung**

Um gleichermaßen eine datenschutzgerechte Arbeit der Leitungsverantwortlichen, insbesondere in Personalangelegenheiten und bei und der zunehmenden Digitalisierung auch von Prozessen in der frühkindlichen Bildung Rechnung zu tragen, soll es zeitnah Leitungs-Email-Adressen differenziert von „Hausadressen“ geben.

Des Weiteren wird die Einrichtung einer Cloud geprüft mit dem Ziel, über eine gemeinsame digitale Plattform zu arbeiten und Geschäftsprozesse optimiert auszugestalten.

## **Personal**

Für die weitere organisatorische und konzeptionelle Arbeit am Aufbau des Naturkindergartens empfiehlt sich in den kommenden Wochen die Ausschreibung für die personelle Besetzung der zunächst eingruppigen Einrichtung mit Inbetriebnahme projektiert zum 15.9.2021 bzw. 1.10.2021 auf den Weg zu bringen. Aktuell liegen bereits formlose interne Interessenbekundungen vor. Die Verwaltung begrüßt das Interesse der Weiterentwicklung von kommunalem Personal und empfiehlt im ersten Schritt intern auszuschreiben. Dabei handelt es sich nach eigenen Berechnungen (unter Anwendung der KVJS Tabelle) um 2,12 Fachkraftstellen, davon eine ausgewiesen als Hausleitung und eine unterstützende FSJ oder Praktikantenstelle. Für die zukünftige Hausleitung wird empfohlen eine 3-monatige frühere Einstellung im Umfang von mindestens 50% und dann 6 Wochen vor Eröffnung 100% zu ermöglichen.

Die Verwaltung wurde beauftragt eine Stellenbeschreibung mit Qualifikationsanforderungen Naturpädagogik zu erarbeiten. Diese ist Basis für eine interne Ausschreibung aller Fachkraftstellen nach §7 KiTaG. Ergänzend wird zeitnah die FSJ bzw. Praktikantenstelle ausgeschrieben. Es gilt der Vorbehalt der Genehmigung des Haushalts- und Stellenplanes.

## **Betriebserlaubnis**

Mit den Richtungsentscheidungen für einen Naturkindergarten (keinen Waldkindergarten) und der damit verbundenen Nutzung kommunaler Wiesengrundstücke, ergänzend zum Grundstück der Schutzunterkunft und für die Art der Schutzunterkunft verbunden mit der groben konzeptionellen Ausrichtung sowie der projektierten personellen Struktur besteht die Grundlage die Genehmigungsbehörde KVJS und das zuständige Gesundheitsamt im LK Esslingen erneut zu kontaktieren.

Die Verwaltung wurde beauftragt entsprechende Unterlagen zusammenzustellen und die erforderlichen Genehmigungsbehörden bzw. zustimmenden Behörden zu kontaktieren. Es ist angestrebt, dass die Verwaltung im April, spätestens im Mai dazu erneut berichtet.

## **Bekanntgaben**

### **Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung**

Der Vorsitzende gab folgendes bekannt:

In einer Sondersitzung am 08.02.2021 wurde der Vorentwurf des Bebauungsplans „Niederes Feld“ vorberaten.

### **Sonstiges**

#### **Kindergartengebühren**

Bürgermeister Taigel gab bekannt, dass der Einzug der Kindergartengebühren für die Monate Januar 2021 und Februar 2021 zunächst ausgesetzt wurde. Eventuell kann mit einer Bezuschussung von der Landesregierung gerechnet werden. Der Gemeinderat wird darüber in einer der nächsten Sitzungen beraten.

### **Verschiedenes**

#### **Benennung von zwei Vertretern aus dem Gemeinderat für die gemeinsame Informationsveranstaltung zur interkommunalen Zusammenarbeit**

Hierfür stellen sich die Gemeinderäte Schaich und Dr. Bloehs zur Verfügung.

#### **Holzverkauf**

Kämmerin Zagst berichtete, der Holzverkauf sei für Mitte März geplant und erfolgt telefonisch. Die Bekanntgabe des Termins erfolgt über das Mitteilungsblatt.

#### **Flüchtlingsunterbringung**

Der Umzug der Flüchtlinge in die Theussengasse ist erfolgt.

Es folgte noch eine nichtöffentliche Sitzung.